



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden
Nachkontrolle
Bericht 5 | 2015

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich

A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel

Titelbild: Ansicht Straßenseite

Rückseite: Ansicht Innenhofseite

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Mai 2015



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden
Nachkontrolle

Bericht 5 / 2015

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden, Nachkontrolle Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Zusammenfassung | I |
| 1. Prüfungsgegenstand | 1 |
| 2. Satzung der Stiftung | 1 |
| 3. Finanzielle Entwicklung | 2 |
| 4. Vermögensentwicklung | 3 |
| 5. Liegenschaftsverwaltung | 3 |
| 6. Kurplatzvergaben im Jahr 2010 | 4 |
| 7. Organisation der Stiftungsverwaltung | 5 |
| 8. Stiftungsbehörde | 6 |
| 9. Schlussbemerkung | 7 |

Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 13/2012 „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ ergab, dass von neun Empfehlungen aus diesem Bericht acht ganz und eine Empfehlung nicht umgesetzt wurden.

Damit wurde den Empfehlungen bereits zu rund 89 Prozent entsprochen. Lediglich der Empfehlung zu einer Abgeltung des notwendigen Aufwands für die Stiftungsverwaltung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens folgte die NÖ Landesregierung nicht, insbesondere um die Unterstützung der vom Stiftungszweck begünstigten Personen nicht zu schmälern.

Der Landesrechnungshof vertrat demgegenüber die Ansicht, dass eine angemessene Abgeltung zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks beiträgt.

Die NÖ Landesregierung bekräftigte in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 2015, dass eine Abgeltung des notwendigen Aufwands der Stiftungsverwaltung nicht akzeptierbar zu einer Schmälerung der Unterstützungen gerade für die Bedürftigsten des Landes führen würde und deshalb nicht ins Auge gefasst werden kann.

Der Landesrechnungshof nahm dies zur Kenntnis. Er sah die empfohlene Abgeltung weiterhin als – für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks – wirtschaftlich und zweckmäßig an.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der neun Empfehlungen aus dem Bericht 13/2012 „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“. Der NÖ Landtag hatte diesen am 13. Dezember 2012 mit der Aufforderung zur Kenntnis genommen, dass den im Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses entsprochen wird.

Ziel der Nachkontrolle war es, den NÖ Landtag über den Stand der Umsetzungen zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher die Ergebnisse aus dem Bericht „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Rund 89 Prozent der Empfehlungen wurden umgesetzt, wobei acht Empfehlungen zur Gänze und einer nicht entsprochen wurde.

Außerdem teilte die Leitung der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 mit, dass auf Basis der Empfehlungen des Landesrechnungshofs die Richtlinien aller Stiftungen angesehen und insbesondere bei Unklarheiten zu den Vorgaben für die Verlautbarung überarbeitet wurden. Ebenso werden bei allen von ihr verwalteten Stiftungen mit Immobilienbesitz jährlich Planrechnungen erstellt.

2. Satzung der Stiftung

Der Landesrechnungshof überprüfte im Jahr 2012 die Gebarung der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden. Die Stiftung wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Überprüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2008 bis 2011.

Der Zweck der Stiftung bestand darin, bedürftigen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien bei Vorliegen der medizinischen und sonstigen Voraussetzungen eine Kurbehandlung im „Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel“ zu ermöglichen. Dafür konnte die Stiftung 40 Kurplätze pro Jahr vergeben.

Das Vermögen der Stiftung setzte sich gemäß der seit 21. Oktober 2008 geltenden Satzung unverändert aus dem Stammvermögen (Liegenschaften, Vergaberechte für Kurplätze, Beteiligung an Umsatzerlösen der Mariazellerhofquelle und Anteile an mündelsicheren Anleihefonds) sowie dem sonstigen

Vermögen (Girokonten, Sparbücher und Anteile an mündelsicheren Anleihefonds) zusammen.

In Ergebnis 1 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„In Zusammenarbeit mit der Betreibergesellschaft sind zweckmäßige Maßnahmen zu erarbeiten, um die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwertung des Wassers aus der Mariazellerhofquelle zu schaffen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

In der Stellungnahme hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, mit der Betreibergesellschaft zweckmäßige Maßnahmen zu erarbeiten, die sicherstellen sollen, dass die Stiftung von einer allfälligen Nutzung der Quelle, die im alleinigen Entscheidungsbereich der Betreibergesellschaft liegt, Kenntnis erlangt und entsprechend der Nutzung vertragsgemäß am Ertrag beteiligt wird.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 legte dazu das Ergebnisprotokoll einer im Badenerhof am 19. Juni 2013 durchgeführten Besprechung mit Besichtigung der Quelle sowie drei schriftliche Mitteilungen der Betreibergesellschaft vor.

Gemäß Ergebnisprotokoll wurde mit der Betreibergesellschaft vereinbart, dass diese die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 in jährlichen Meldungen über die Entnahme von Quellwasser informiert. Die entsprechenden schriftlichen Mitteilungen der Betreibergesellschaft enthielten die Auskunft, dass die Förderpumpe nicht funktionsfähig sei und kein Quellwasser entnommen werde.

Die Stiftung erzielte jedoch weiterhin keine Einnahmen aus der wirtschaftlichen Verwertung des Wassers aus der Mariazellerhofquelle, weil die dafür erforderlichen Maßnahmen der Betreibergesellschaft bisher nicht erfolgten.

3. Finanzielle Entwicklung

In Ergebnis 2 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 hat eine zumindest dreijährige Planung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen, um die aus Stiftungsmitteln finanzierten Kurplätze nachhaltig zu sichern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

In der Stellungnahme hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, die Anregung des Landesrechnungshofs ab dem Jahr 2013 umzusetzen.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 führte ab dem Jahr 2013 Planrechnungen für die Stiftung mit Drei-Jahres-Vorschau durch. Die Planungen enthielten ausgewählte Positionen der Einnahmen und der Ausgaben, die zu Vergleichszwecken jeweils dem abgeschlossenen Geschäftsjahr gegenübergestellt waren.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 berichtete außerdem, dass derartige Planrechnungen nunmehr bei allen von ihr verwalteten Stiftungen mit Immobilienbesitz jährlich erstellt werden.

4. Vermögensentwicklung

In Ergebnis 3 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 hat die Spareinlagen entsprechend den geplanten Investitionen zu veranlagen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

In der Stellungnahme verwies die NÖ Landesregierung auf die Landeshaftungen bei den Spareinlagen und beabsichtigte die Einlagen auf den Sparbüchern zu belassen. Sie begründete ihr Vorgehen mit anstehenden Investitionen, welche primär über jene Guthaben finanziert werden sollen, die nicht von diesen Landeshaftungen umfasst waren.

Die Drei-Jahres-Vorschauen enthielten eigene Positionen für geplante Investitionen, welche die Fortführung der bisherigen Anlageformen nachvollziehbar erklärten.

In Verbindung mit der Umsetzung des Ergebnisses 2 und der Berücksichtigung der Investitionen in den Drei-Jahres-Vorschauen wertete der Landesrechnungshof die Empfehlung daher als umgesetzt.

5. Liegenschaftsverwaltung

In Ergebnis 4 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Einhaltung des Bestandsvertrags betreffend das Objekt Marchetstraße 12, 2500 Baden, sollte an Ort und Stelle hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes kontrolliert werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

In der Stellungnahme hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, die Anregung des Landesrechnungshofs umzusetzen und in regelmäßigen Abständen die Erhaltungspflichten der Bestandnehmerin zu überprüfen.

Die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 führte seither zwei Überprüfungen durch. In den Protokollen zu den Überprüfungen waren der allgemeine Zustand der Liegenschaft, festgestellte bzw. vorgenommene Änderungen und eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der vertraglichen Erhaltungspflicht der Bestandnehmerin dokumentiert.

6. Kurplatzvergaben im Jahr 2010

In Ergebnis 5 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden sind zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen sowie der Bekanntmachung. Außerdem sollte mit der vorhandenen Informationstechnologie und einer Checkliste die richtige Abwicklung der Kurplatzvergaben sichergestellt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, wurden die Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen aus der „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ mit 19. Dezember 2012 geändert. Neu geregelt wurden im Besonderen

- **Bedürftigkeit:** Dazu durfte das monatliche Pro-Kopf-Einkommen nicht höher sein als ca. 1.000 Euro netto. Davon konnte – nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel – bis zu einem monatlichen Pro-Kopf-Einkommen von nicht höher als ca. 1.300 Euro netto abgesehen werden, wenn aus dem Ansuchen berücksichtigungswürdige Umstände, wie etwa hohe Aufwendungen bzw. sonstige außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung, ersichtlich waren. Vor der Änderung der Richtlinien lag die Grenze für das Einkommen bei 1.200 Euro und darüber konnte (ohne Obergrenze) ein Kurplatz zugesprochen werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorlagen.

- **Kundmachung:** Die Bewerbungsmöglichkeit für Kurplätze wurde einmal jährlich in den „Amtlichen Nachrichten Niederösterreich“ kundgemacht. Weiters erfolgte einmal jährlich eine entsprechende schriftliche Information an das „Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel“ und zusätzliche Kundmachungen, wie zum Beispiel Mitteilungen an die Bezirksverwaltungsbehörden, die im Ermessen der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 gelegen sind.
Vor der Änderung der Richtlinien entschied die Abteilung Stiftungsverwaltung F4 frei über das Kundmachungsmedium.
- **Finanzierung:** Die teilweise Finanzierung von Kuraufenthalten kam nur in Betracht, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel für eine gänzliche Finanzierung nicht ausreichten.
Vor der Änderung der Richtlinien war diese Klarstellung zur teilweisen Finanzierung in den Richtlinien nicht enthalten.

Eine Checkliste zur Vereinfachung der Ansuchensbearbeitung wurde erstellt und benannt als „Verfahrensablauf für die Vergabe von Kurplätzen aus der ‚Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden‘ auf Grundlage der geltenden Richtlinien“. Diese trat mit 8. Jänner 2013 in Kraft. Geregelt waren darin die einzelnen Schritte, wie die eingelangten Ansuchen einschließlich der angeschlossenen Nachweise zu prüfen waren und wie aufgrund der Prüfergebnisse weiter vorzugehen war. Die informationstechnologische Unterstützung bezog sich weiterhin auf das verwendete Datenblatt in einer Excel-Datei.

In Bezug auf die Nutzung der Checkliste für andere Stiftungen erklärte die Abteilung Stiftungsverwaltung F4, dass die Empfehlungen (zum Beispiel zum Verfahrensablauf bzw. zu den Checklisten) nicht bei anderen Stiftungen umgesetzt werden, weil bei anderen Stiftungen Regelungen dafür bereits in den Richtlinien enthalten wären.

7. Organisation der Stiftungsverwaltung

In Ergebnis 6 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Organisationsgrundlagen der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 sind nach den geltenden Dienstanweisungen zu aktualisieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung zugesagt, wurden die Organisationsgrundlagen der Abteilung Stiftungsverwaltung F4 aktualisiert. Das Organigramm wies den Stand vom 6. April 2012 auf, der Arbeitsvertei-

lungsplan wurde mit 22. September 2014 überarbeitet und auch die Stellenbeschreibungen des Abteilungsleiters (am 15. Jänner 2014) sowie aller Mitarbeiter (am 15. August 2013) waren ergänzt.

In Ergebnis 7 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Das in der Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“ vorgesehene periodische Mitarbeitergespräch sollte einmal jährlich geführt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte zugesagt, Mitarbeitergespräche periodisch durchzuführen. Bei der Nachkontrolle wurde eine Liste vorgelegt, die das Datum der Mitarbeitergespräche, die Namen der Gesprächspartner sowie deren Unterschriften dokumentierte.

8. Stiftungsbehörde

In Ergebnis 8 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht sind im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen zu evaluieren und allenfalls neu zu organisieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die ab 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Regelung über die Bestellung eines Abschlussprüfers für Bundesstiftungen mit einem Stiftungsvermögen von mehr als einer Million Euro. Die Stiftungs- bzw. Fondbehörde werde demnach als Grundlage für ihre Aufsichtstätigkeit nicht mehr die Prüfberichte der Abteilung Finanzen F1, sondern die jährlichen Berichte des Abschlussprüfers heranziehen.

Die Abteilung Gemeinden IVW3 berichtete dazu, dass nach Evaluierung der Aufgaben der Stiftungsaufsicht die Prüfung der Bundesstiftungen von weniger als einer Million Euro Stiftungsvermögen sowie der Landesstiftungen weiterhin durch die Abteilung Finanzen F1 erfolgten. Als Gründe wurden die bessere Auslastung sowie die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter der Abteilung Finanzen F1 genannt. Außerdem mussten Rückstände aus den Vorjahren aufgearbeitet werden.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 19 Bundes- und Landesstiftungen von Abschlussprüfern und 27 von der Abteilung Finanzen F1 geprüft. Durch den Entfall der Prüfung von Bundesstiftungen von mehr als einer Million Euro Stiftungsvermögen konnte das Prüfungsintervall der verbleibenden Stiftung

verkürzt werden. Die 99 offenen Prüfaufträge aus dem Jahr 2011 konnten bis 2014 auf 83 gesenkt werden.

9. Schlussbemerkung

In Ergebnis 9 wurde folgende Empfehlung festgehalten:

„Wie im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz prinzipiell vorgesehen, sollten Überlegungen angestellt werden, den notwendigen Aufwand der Stiftungsverwaltung angemessen abzugelten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme unter anderem mitgeteilt, dass eine Abgeltung des notwendigen Aufwands nicht ins Auge gefasst werden könne, weil das die Unterstützung der vom Stiftungszweck begünstigten Personen schmälern würde.

Der Landesrechnungshof hatte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Er hatte jedoch darauf hingewiesen, dass auch Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von Stiftungen einen Ersatz erhielten. Außerdem anerkennt eine angemessene Abgeltung die ordnungsgemäße Stiftungsverwaltung und trägt zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens bei.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits in der Stellungnahme zu diesem Prüfungsergebnis im Bericht 13/2012 des Landesrechnungshofes „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“ dargelegt, würde eine Abgeltung des notwendigen Aufwandes der Stiftungsverwaltung nicht akzeptierbar zu einer Schmälerung der Unterstützungen gerade für die Bedürftigsten des Landes führen, weshalb eine Umsetzung dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes nicht ins Auge gefasst werden kann.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis. Er blieb jedoch dabei, dass ein angemessener Ersatz für den notwendigen Aufwand der Stiftungsverwaltung zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks wirtschaftlich und zweckmäßig wäre.

St. Pölten, im Mai 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at